

**Entscheidung über die UVP-Pflicht
für den Mastneubau zum Anschluss des UW Süderbrarup an die Freileitung in
der Gemeinde Süderbrarup**

**Feststellung gem. § 9 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie- v. 01.04.2020 – Az.: AfPE 14- 667-Entscheidungen UVP-Pflicht-40

Die Schleswig-Holstein Netz AG (kurz: SHNG) plant den Anschluss der 110-kV Freileitung an das Umspannwerk (UW) Süderbrarup. In diesem Zusammenhang sollen sowohl die Portale im UW erneuert sowie südlich des UW Süderbrarup ein neuer Winkelendmast errichtet werden.

Der neue Winkelendmast Nr. 28 wird südlich des Umspannwerks errichtet, um die Leitung LH-13-157S aufzunehmen. Er wird eine Höhe von 27,5 m haben. Im Zuge dieser Bauarbeiten wird der Mast Nr. 77 der Leitung LH-13-428 zurückgebaut, um Baufreiheit für Mast Nr. 28N zu schaffen.

Für die Gründung des neuen Mastfundaments des Mast Nr. 28N ist die Anlage einer Baugrube von ca. 2 m x 2 m und einer Tiefe von ca. 3 m pro Mastfuß notwendig. Die Bodenversieglung des Mastneubaus beträgt 3,5 x 3,5 m. Die Zufahrt erfolgt nördlich von der Straße Westernstraße direkt auf das Grünland. Die Arbeitsflächen für den Mastneubau, Rückbau bzw. Abankerung der Masten Nr. 28N, 76 und 77 sowie Seilzugfläche im Bereich von Mast Nr. 27 nehmen etwa 2.500 m² in Anspruch. Zuwegungen nehmen zusätzlich ca. 1.800 m² Fläche in Anspruch. Es handelt sich um Acker und Grünlandstandorte. Es wird von einer Bauzeit von etwa 4-6 Wochen möglichst in 2020 ausgegangen.

Es können Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden und Landschaft eintreten. Nach Abschluss der Arbeiten werden die Zuwegungen ordnungsgemäß zurückgebaut und die Böden rekultiviert. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (Markierung der Erdseile mit Vo-

gelschutzmarkierungen, Bauzeitenregelungen) können erhebliche Auswirkungen Tieren ausgeschlossen werden. Der Standort befindet sich innerhalb des Naturparks Schlei und eines Wasserschongebiets rund um Süderbrarup. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet DE 1324-391 „Wellspanger-Loiter-Oxbek-System und angrenzende Wälder“ in über 1 km Entfernung zum Vorhabenstandort nördlich von Süderbrarup, so dass erhebliche Beeinträchtigungen gem. § 34 BNatSchG nicht zu erwarten sind. Weitere für den Umweltschutz festgesetzte Schutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht betroffen.

Nach Umsetzung des Vorhabens stehen die verlustigen Flächen umgehend wieder der ursprünglichen Nutzung zur Verfügung. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich und Ersatz werden vorgesehen (Realkompensation Ökokonto) und können umgesetzt werden. Es kommt zu einer vergleichsweise geringfügigen Veränderung im Umfang von nicht vermeidbaren dauerhaften und temporären Eingriffen in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 BNatSchG i.V. mit § 8 LNatSchG. Auswirkungen auf weitere Schutzgüter (Wasser, Luft, Klima, Sachgüter und kulturelles Erbe) oder Wechselwirkungen sind sehr geringfügig oder nicht zu erwarten. Vorhaben, welche einer kumulierenden Betrachtung unterliegen, bestehen nicht. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter werden insgesamt als nicht erheblich im Sinne des UVPG eingestuft.

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in seiner aktuellen Fassung, hat das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein in seiner aktuellen Fassung ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen auf Antrag beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes

Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, Mercatorstr. 5, 24106 Kiel,
möglich.